

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 54/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugène V [REDACTED],
[REDACTED], rue de C [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

- Prozessbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Fannestraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beantragte am 22. Januar 1968 Entschädigung, weil "er in Rumänien verfolgt worden ist", und bat gleichzeitig um Wiedereinsetzung, ohne Entschädigungsansprüche zu bezeichnen. In einer am 24. Juni 1968 bei der Behörde eingegangenen, an den JTS gerichteten Anfrage ist vermerkt: "Verhaftet 1940 in Oradea/Rumänien; befreit 1944".

Erst in der am 9. September 1969 eingereichten Klage gegen den eine Wiedereinsetzung ablehnenden Bescheid vom 18. Juni 1969 wird Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper oder Gesundheit verlangt. Die Ansprüche begründenden Sachverhalte legte der Kläger am 18. Oktober und 27. Dezember 1969 dar.

296

- 3 -

Es kann offenbleiben, ob nach dem 31. März 1967 gestellte, mit einem Wiedereinsetzungsgesuch verbundene Entschädigungsanträge entsprechend § 190 a EEG zugleich substantiiert werden mußten oder in welcher Frist der den Anspruch begründende Sachverhalt darzustellen war.

Das Wiedereinsetzungsgesuch leidet an einem erheblichen Mangel. Der Kläger hat es nicht mit der erforderlichen Nachholung der versäumten Handlungen verbunden. Nachzuholen war nicht nur der allgemeine Entschädigungsantrag, sondern auch seine Konkretisierung durch Bezeichnung der Einzelansprüche. Die Frist des § 189 a Abs. 1 EEG gilt nicht nur für das Nachschicken noch nicht angemeldeter Entschädigungsansprüche, sondern auch für die bisher unterbliebene Konkretisierung des allgemeinen Entschädigungsverlangens. Da der Kläger einen Freiheitschaden erst fünf Monate nach Eingang des Entschädigungsantrags vom 22. Januar 1968 angegeben und die Einzelansprüche erst nach 20 Monaten bezeichnet hat, fehlt es an einem rechtswirksamen Entschädigungsantrag (BGH Urteil vom 13. Mai 1971 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



IX ZR 203/69). Danach kann der Kläger die mit der Klage erhobenen Ansprüche nicht durchsetzen. Auf die in der Beschwerde angeschnittenen Rechtsfragen kommt es nicht an.

Mai

Fuchs